

1. Änderungsatzung vom 11. 11. 2001  
2. Änderungsatzung vom 4. 7. 2006

Enthält alle aktuellen Änderungen

## S a t z u n g

### über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS -)

Der Markt Allersberg, Landkreis Roth, erläßt aufgrund von Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. vom 18.4.1994 (GVBl. S. 251) folgende Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen -GaStS -):

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Garagen und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfreie Stellplätze (Art. 58 Abs. 1 BayBO) und deren Nachweis gemäß Art. 58 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 59 BayBO.
- (2) Soweit in Bebauungsplänen Regelungen über notwendige Garagen und Stellplätze bestehen gelten diese fort, soweit sich nach dem Bebauungsplan keine niedrigere Anzahl von Garagen und Stellplätzen ergibt.

#### § 2

##### Anzahl der Garagen und Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren.
- (2) Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen.
- (3) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der bestehenden Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Mißverhältnis zum Bedarf steht.
- (4) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste (Anlage) nicht erfaßt sind, ist nach der Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (IMBek. vom 12.2.1978, Anlage zu Abschnitt 3, MABl. S. 181) zu ermitteln.

- (5) Die erforderlichen Stellplätze oder Garagen sind maßstabsgetreu im Erdgeschoßgrundriß in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

### § 3

#### Gestaltung der Garagen und Stellplätze

- (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen und zu unterhalten. Dabei sind ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Schotter, Schotterrasen, Rasengitter- oder Abstandspflaster) zu verwenden. Die Stellplätze sind in einer Größe von 5,5 m x 2,3 m durch Markierungen am Boden dauerhaft gegeneinander abzugrenzen.
- (2) Anlagen für Garagen und Stellplätze sind mit Sträuchern oder Kletterpflanzen einzugrünen. Bei Stellplatzanlagen ist für je zehn Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; Stellplatzanlagen mit mehr als zwanzig Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.
- (3) Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück so anzuordnen, daß sie über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt erreichbar sind. Dadurch soll verhindert werden, daß die Parkplätze auf der öffentlichen Straße durch die Stellplätze auf dem Grundstück wegfallen.

### § 4

#### Herstellung auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes

Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

### § 5

#### Ablösung der Garagen- und Stellplatzpflicht

- (1) Kann der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtung nach Art. 58 BayBO auch dadurch erfüllen, daß er dem Markt Allersberg gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen in angemessener Höhe übernimmt. Über eine Ablösung wird der Gemeinderat im Einzelfall entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf eine Stellplatzablösung besteht nicht.

- (2) Die Höhe der Ablösesumme beträgt 4.000,00 €.
- (3) Die Prüfung, ob eine Ablösung nach Art. 59 BayBO möglich ist, erfolgt durch den Markt Allersberg. Bei Wohnbauvorhaben ist eine Ablösung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Im Falle der Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht nach Art. 59 BayBO ist ein Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem Markt Allersberg abzuschließen. In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten können in besonders begründeten Ausnahmefällen bei Wohnbauvorhaben notwendige Stellplätze abgelöst werden.
- (6) Die Kosten für die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht sind vom Bauherrn in einem einmaligen Betrag an den Markt Allersberg mit Erteilung der Baugenehmigung zu entrichten.

§ 6

**Ausnahmen und Befreiungen**

Der Markt Allersberg kann unter den Voraussetzungen des Art. 77 BayBO Abweichungen zustimmen.


§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg, 13.3.1995

MARKT ALLERSBERG



(B ö c k e l e r)  
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 15.3.1995 bekanntgemacht, sie trat daher am 16.3.1995 in Kraft.

Allersberg, 16.3.1995



MARKT ALLERSBERG



(B ö c k e l e r)  
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS -)

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1) Einfamilienhäuser                                      | 2 Stellplätze/Haus    |
| 2) Mehrfamilienhäuser und<br>sonst. Gebäude mit Wohnungen |                       |
| a) je Wohnung bis 40 qm Wohnfläche                        | 1 Stellplatz/Wohnung  |
| b) je Wohnung ab 40 qm Wohnfläche                         | 2 Stellplätze/Wohnung |

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung -GaStS- (1. Änderungssatzung)

Der Markt Allersberg erlässt aufgrund von Art. 91 Abs 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBo) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen vom 13.3.1995

§ 1

(1) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Ablösesumme beträgt 4.000 €.“

(2) § 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 3, 4 und 5.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1.1.2002 in Kraft.

Allersberg, den 17.12.2001

Markt Allersberg

  
(Böckeler)  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Änderungssatzung wurde am 19.12.2001 bekannt gemacht. Sie tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Allersberg, 19.12.2001

Markt Allersberg

  
(Böckeler)  
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung –GastS-), 2. Änderungssatzung

Der Markt Allersberg erlässt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen vom 13.3.1995, letztmals geändert am 17.12.2001:

§ 1

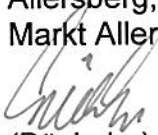
In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet können in besonders begründeten Ausnahmefällen bei Wohnbauvorhaben notwendige Stellplätze abgelöst werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg, 4.7.2006  
Markt Allersberg


  
(Böckeler)  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde am 5.7.2006 bekannt gemacht, sie tritt am 6.7.2006 in Kraft.

Allersberg, 5.7.2006  
Markt Allersberg

  
(Böckeler)  
1. Bürgermeister

